Abfall Reglement

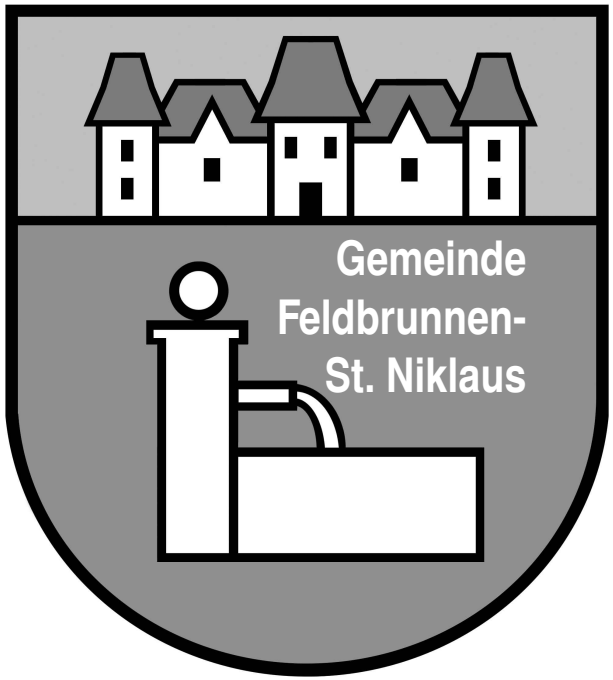

September 2002

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	4
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Zuständigkeit der Gemeinde	4
§3	Vollzug	5
§4	Abfallvermeidung durch die Bevölkerung	5
§5	Selbstbindung des Gemeinwesens	5
§6	Zulässige Entsorgungswege	6
II.	Entsorgung der einzelnen Abfallarten	6
§7	Kompostierte Abfälle	6
§8	Andere verwertbare Abfälle	7
§9	Sonderabfälle oder Schadstoffhaltige Abfälle	7
§10	Kehricht- und Sperrgutabfuhr	8
§11	Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	9
§12	Bereitstellung der Abfälle	9
III.	Finanzielles	10
§13	Gebühren	10
§14	Abfallrechnung	11
IV.	Diverses	11
§15	Informationspflichten der Gemeinde	11
§16	Bewilligung für Massenveranstaltungen	12
§17	Delegation von Aufgaben an Private	12
§18	Rechtsschutz	12
§19	Strafbestimmungen	13
§20	Schlussbestimmungen	13
Gebührenordnung zum Abfallreglement		14

1. Abfallreglement

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Feldbrunnen-St.Niklaus gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 35 f. des Gesetzes Åber die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.
d) Die männlich gewählte Schreibform schliesst selbstverständlich auch alle weiblichen Personen mit ein.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

2 Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

1 1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Umweltkommission zuständig.

2 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

3 Sie ist bereits Mitglied der KEBAG.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lass lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

1 Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

2 Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

3 Die Umweltkommission kann vor grösseren oder

wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergebungen, mit Auswirkungen auf die Umwelt, angehört werden.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

1 Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.

2 Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

3 Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

4 Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, die im Freien verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird.

5 Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Kompostierbare Abfälle

1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

– die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
– einen Häckseldienst organisiert;

2 2 Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaber nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde in der Regel 2 x pro Monat eine Grünabfuhr und übernimmt sie die Verwertung.

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich:
– Altpapier und Karton,
– Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas),
– Aluminium,
– Weissblech,
– Übrige Metallabfälle,
– Textilien,
– Motoren- und Speiseöle,
– Kleinmengen von inerten Bauabfällen.

2 Die Umweltkommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

3 Die Umweltkommission entscheidet, auf welche Weise (Bring-/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

1 Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen

Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

2 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

3 Die Gemeinde führt in der Regel 1 x pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe durch.

4 Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:
– Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren,
– Entladungslampen (Leuchstoffröhren und Energiesparlampen),
– Thermometer,
– Medikamente,
– Putz- und Reinigungsmittel,
– Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
– Labor- und Fotochemikalien,
– Säuren und Laugen,
– Pflanzenschutzmittel und Insektizide,
– Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlagen, Wärmepumpen, etc.),
– Elektrische und elektronische Geräte.

§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

1 Die Gemeinde organisiert durch die Umweltkommission für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, in der Regel eine wöchentliche Abfuhr. Die Grobsperrgutabfuhr erfolgt in der Regel 2 x jährlich.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

1 Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:
– in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
– private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegen-Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer entsprechenden Bündelmarke zu versehen;
– private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 18 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit einer, grössere Stücke mit zwei Sperrgutmarken zu versehen;
– Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.

2 Der Vertrieb der KEBAG-Säcke, KEBAG-Containerbänder, KEBAG-Bündelmarken sowie KEBAG-Sperrgutmarken erfolgt durch die KEBAG über private Verkaufsstellen.

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

1 Die Hauskehrichtabfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages an den Strassenrand gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

2 Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Baukommission die Verwendung von Containern als Kehrichtsammelbehältnisse vorschreiben.

3 Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

III. Finanzielles

§ 13 Gebühren

1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern überbunden.

2 Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.

3 Die Höhe der KEBAG-Gebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der KEBAG.

4 Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 9 und der Abgabe für den Altlastenfonds, sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine einheitliche Grundgebühr festgelegt, die von sämtlichen Haushalten sowie denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten ist, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen.

§ 14 Abfallrechnung

1 Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung. In dieser Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

2 Die Gemeindeversammlung kann die Anpassung der Gebühren im Rahmen des Budgets beschliessen.

3 Auf Basis der Abfallrechnung führt die Umweltkommission eine jährliche Abfallstatistik.

IV. Diverses

§ 15 Informationspflichten der Gemeinde

Die Umweltkommission

– informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
– macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
– weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
– orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
– erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen

Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher und Inhaber von Abfällen von Belang sind.

§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt, umweltgerecht behandelt, und entschädigungspflichtig, auf Kosten der Bewilligungsempfänger, entsorgt werden.

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

– eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
– die Beauftragten, Sicherheit für fachlich kompetente Leistungen und Kautionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
– die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offen steht.

§ 18 Rechtsschutz

1 Gegen Verfügungen der Umweltkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

2 Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 19 Strafbestimmungen

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.– bestraft.
Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 20 Schlussbestimmung

2 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement in Kraft.
3 Es ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 1. Juli 1991

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 16. September 2002

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber